

Abschnitt V **Qualitätskriterien**

§ 25 **Struktur- und Ergebnisqualitätskriterien**

(1) Der Vertragskieferorthopäde hat folgende Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a. Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie (KFO) oder
- b. Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) oder
- c. dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO oder
- d. Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) oder
- e. entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc) oder
- f. Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) oder
- g. gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw Ausland
- h. Zusätzlich zu den Punkten a) bis g) gilt die Verpflichtung zum Nachweis von 20 Multibracket-Behandlungsfällen, die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70%, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde. Diese Fälle müssen im Rahmen der selbständigen Berufsausübung (§ 23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein. Es erfolgt eine gemeinsame Überprüfung durch den KVT und die LZÄK.